Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1608

02. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/1375 —

„Würdigkeitsprüfung“ der Antragsteller nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz

Das Bundesvertriebenengesetz aus dem Jahre 1953, nach dem Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die in der Bundesrepublik Deutschland lebten, für erlittene Vermögensverluste entschädigt wurden und das Vertriebenenzuwendungsgesetz aus dem Jahre 1994, nach dem Vertriebene aus den genannten Gebieten, die in der DDR lebten, pauschal mit 4 000 DM entschädigt werden sollen, enthalten Ausschlußklauseln, die bestimmte Personen von den in diesen Gesetzen gewährten Vergünstigungen ausschließen sollen. In § 11 des Bundesvertriebenengesetzes wird von den Vergünstigungen und Zuwendungen ausgeschlossen, wer die „durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt" oder „nach der Vertreibung in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat". Im Vertriebenenzuwendungsgesetz sind Personen von der Zuwendung ausgenommen, „die vor oder nach Ende des Zweiten Weltkrieges einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben". Während also Vertriebene, die dem nationalsozialistischen Regime „erheblich Vorschub geleistet" oder unter ihm gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben (und damit zur Setzung der Ursachen, die dann zur Vertreibung geführt haben, beigetragen haben), nach dem Bundesvertriebenengesetz entschädigt wurden, sollen solche Vertriebene, die möglicherweise aus der Vertreibung die Schlußfolgerung gezogen haben, man solle dem antifaschistischen System der SBZ und DDR „erheblich Vorschub leisten", von der Zuwendung des Vertriebenenzuwendungsgesetz ausgeschlossen werden.

In der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 9 § 2 Abs. 2 des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes (Drucksache 12/4887) heißt es: „die Ausschlußtatbestände des Absatzes lehnen sich an die des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes an." Wie oben bereits nachgewiesen, ist diese Behauptung der Regierungsbegründung hinsichtlich des Bundesvertriebenengesetzes irreführend.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hinsichtlich des Lastenausgleichsgesetzes ist sie ebenfalls irreführend, weil dort in § 359 nur Ausgleichsmaßnahmen für Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen ausgeschlossen werden, „die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind". An das Verhalten der Antragsteller, unter welchem Regime auch immer, wird überhaupt nicht angeknüpft.

Wir erhalten immer wieder Anfragen von Berechtigten nach § 2 Abs. 1 Vertriebenenzuwendungsgesetzs, die danach fragen, was unter der in Absatz 2 genannten „erheblichen Vorschubleistung" für ein totalitäres System oder dem Verstoß „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit" zu verstehen sei.

1. Wie ist diese Besserstellung von Unterstützern des nationalsozialistischen Systems gegenüber den Unterstützern des DDR-Systems nach dem Bundesvertriebenen- und dem Vertriebenenzuwendungsgesetz zu erklären?

Eine Besserstellung von Unterstützern des nationalsozialistischen Systems gegenüber den Unterstützern des DDR-Systems nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und dem Vertriebenenzuwendungsgesetz (VertrZuwG) ist nicht gegeben. Nach dem Bundesvertriebenengesetz waren Vertriebene, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, von den Rechten und Vergünstigungen dieses Gesetzes ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 11 Nr. 2 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung. Die gleiche Rechtslage gilt nach der nunmehr geltenden Fassung des Gesetzes. § 5 Abs. 1 Buchstabe a BVFG bestimmt, die Rechtsstellung eines Spätaussiedlers erwirbt nicht, wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat.

2. Wie erklärt die Bundesregierung die von ihr gegebene irreführende Begründung zu den Auschlußklauseln in Drucksache 12/4887?

Eine irreführende Begründung zu den Ausschlußklauseln in der Gesetzesbegründung zum Vertriebenenzuwendungsgesetz (Drucksache 12/4887) liegt nicht vor. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung, daß sich die Ausschlußgründe in § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes an die Ausschlußgründe des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes anlehnen, macht hinreichend deutlich, daß eine wörtliche Übernahme der in diesen Gesetzen enthaltenen Ausschlußklauseln nicht erfolgt ist. Im übrigen waren nach beiden Gesetzen Antragsteller, die der NS-Diktatur erheblich Vorschub geleistet haben, von der Leistungsgewährung ausgeschlossen. Hinsichtlich des Bundesvertriebenengesetzes wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da die Gewährung von Leistungen für Vertreibungsschäden nach dem Lastenausgleichsgesetz die vorherige Anerkennung des Geschädigten als Vertriebener voraussetzt, hat diese Regelung entsprechend für das Lastenausgleichsgesetz zu gelten. Zusätzlich bestimmt § 359 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, daß Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen. Diese vom Gesetzgeber vorgenom-

mene Anknüpfung des Ausschlußtatbestandes an den erworbenen Vermögensgegenstand war wegen des Charakters des Lastenausgleichsgesetzes als einem Gesetz zur Abgeltung von Vermögensschäden folgerichtig.

3. Welche Behörde oder Einrichtung überprüft die Würdigkeit der Antragsteller entsprechend § 2 Abs. 2 Vertriebenenzuwendungsgesetz?

Die Durchführung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes obliegt den neuen Ländern. Zuständig sind dort die örtlichen Vertriebenenbehörden.

4. Nach welchen Kriterien wird diese Überprüfung durchgeführt?

Nach den Arbeitsrichtlinien der neuen Länder werden die Ausschlußgründe nach § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes lediglich dann geprüft, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben.

5. Sind diese Kriterien veröffentlicht worden?
   Wenn ja, wo?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist: Nein.

6. Was geschieht mit den ggf. bei der Überprüfung anfallenden Daten?

Die Frage regelt sich nach den Datenschutzbestimmungen der einzelnen Länder.

7. Welche Kosten entstehen durch die Überprüfung?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Länder.

8. Wie viele Personen sind bisher überprüft worden?

Der Bundesregierung liegen hierüber bisher keine Erkenntnisse vor. Das Vertriebenenzuwendungsgesetz ist erst im Herbst des letzten Jahres verkündet worden.

9. Wie viele Anträge sind bisher wegen Unwürdigkeit nach § 2 Abs. 2 Vertriebenenzuwendungsgesetz abgelehnt worden?
10. Wie viele davon wegen „erheblichem Vorschub" für ein „totalitäres System" vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges?
11. Wie viele Anträge wurden wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges abgelehnt?

Keine Erkenntnisse. Im übrigen wäre jede Zahl auch wenig aussagekräftig, denn sie kann nicht denjenigen Personenkreis umfassen, der nach der Zielrichtung der genannten Ausschlußklauseln von vornherein von einer Antragstellung absieht.

12. Sind Hinweise zutreffend, daß alle Personen, die einen Antrag auf Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz stellen, im Rahmen einer Würdigkeitsprüfung einer Regelanfrage bei der sogenannten Gauck-Behörde auf Eintragung in den Registern des MfS unterzogen werden?

Derartige Hinweise sind unzutreffend.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333